



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-399/2022					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 05.10.2022					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Stadtwerke					
Betreff:							
Kreditrahmenbeschluss 2023/2024 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
24.11.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	21	0	19	1	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite in der nachfolgend aufgeführten Höhe im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigungen aufgenommen werden können, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt dies erfordert.

für das Wirtschaftsjahr 2023: 378.000,00 EUR
für das Wirtschaftsjahr 2024: 347.600,00 EUR

Der Bürgermeister wird, unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf notwendigen Beträge, nach Einholung von mindestens 3 Angeboten, bei dem Institut mit dem günstigsten Angebot zu folgenden Bedingungen aufzunehmen

- Höchstzulässiger effektiver Jahreszins 5 %
- 100%ige Auszahlung
- Annuitätendarlehen oder Ratendarlehen
- Zinsbindung bis 30 Jahre

Die Kreditaufnahme hat unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen.

Der Betriebsausschuss und der Stadtrat sind über die Kreditaufnahme zu informieren.

Beschlussbegründung:

Im Wirtschaftsplan 2023/2024 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) (BV-COS-397/2022) ist eine Kreditaufnahme für Investitionsvorhaben in Höhe von

378.000,00 EUR für 2023
347.600,00 EUR für 2024

vorgesehen.

Das o. g. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ein Kreditrahmenbeschluss erforderlich.

In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wurde der Bürgermeister nicht ermächtigt, Kreditaufnahmen innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung, gemäß der Haushaltsatzung, als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes regelt im § 5, dass Kreditaufnahmen mit einem Wertumfang von über 100.000,00 EUR vom Stadtrat zu beschließen sind.

Ein Beschluss für eine Kreditaufnahme kann meist nicht zeitgleich mit einem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden.

Über eine Kreditaufnahme muss oft kurzfristig entschieden werden, da auch die Geldinstitute oft nur für wenigen Stunden ihre Konditionen anbieten. Aus diesem Grund kann der Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten und entscheiden.

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die Stadtverwaltung entsprechend handlungsfähig.

Um der Berichtspflicht des Betriebsleiters und des Bürgermeisters nachzukommen, ist sowohl der Betriebsausschuss als auch der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.: 93301, 97100, 97400, 94000

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:


Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates


Axel Clauß
Bürgermeister